

Allgemeine Geschäftsbedingungen | MESSE & LADENBAU

3Dee Industriedesign GmbH | Rüttenscheider Str. 166 | D-45131 Essen

Stand - August 2013

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für alle unsere Lieferungen und Leistungen, für unsere Angebote und Auftragsbestätigungen ausschließliche Gültigkeit.
- 1.2 Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Auftraggebers, wird ausdrücklich widersprochen, und zwar insbesondere auch für den Fall, dass uns diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2 Angebot, Auftragsannahme, Leistungsumfang

- 2.1 Die in unserem Angebot genannten Preise sind freibleibend und bis zur Auftragserteilung frei widerruflich.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Muster, Gewichts- und Maßangaben, etc. enthalten lediglich Annäherungswerte, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Bei Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, etc. enthalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, den genannten Unterlagen, die technisch bedingt, oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind zulässig, soweit sie mit keinen Qualitätseinbußen verbunden sind, bzw. die Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt.
- 2.4 Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers nach Auftragserteilung werden berechnet.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preisangaben erfolgen in Euro, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- 3.2 Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Rechnungen wie folgt zu bezahlen:
50% bei Auftragsbestätigung
50% 14 Tage nach Lieferung / Leistungserhalt
- 3.3 Bei Zahlungsverzug sind wir ohne vorherige Ankündigungen berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen und / oder Leistungen auszuüben oder weitere, bisher nicht vereinbarte Vorauszahlungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftraggeber aufgrund einer nach Vertragsabschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Erfüllung des Zahlungsanspruchs gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Scheck des Auftraggebers nicht eingelöst wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn betrieben werden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. In all diesen Fällen sind wir auch berechtigt, Bauleistungen wieder abzubauen und dem Auftraggeber nicht zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Vereinbarte (Fix-) Termine verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs und der damit verbundenen Unterbrechung der Fortführung der Arbeit.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG unser Eigentum.
- 4.2 Werden die veräußerten Gegenstände weiterverarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache. Sind durch die Verarbeitung mehrere Sachen verbunden worden, erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis des von uns gelieferten Gegenstandes im Verhältnis zu den übrigen, mit diesem zu der neuen Sache verbundenen Gegenständen.
- 4.3 Veräußert der AG die Vorbehaltsware oder die neue Sache im Sinne von Punkt 4.2, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Entgeltforderung des AG gegen seine Kunden sowie etwaige Rückgabe- oder Herausgabeansprüche. Übersteigt der Wert des Eigentumsvorbehaltsgutes den Wert der besicherten Forderung(en) um mehr als 20% geben wir bestehende Sicherheiten auf Wunsch des AG frei.

5 Erbringung von Leistungen bzw. Lieferung

- Die Fertigstellung von Messeständen und anderen vereinbarten Leistungen erfolgt gemäß Vereinbarung, jedoch in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr am Tage vor der Eröffnung der Messe, es sei denn, dass der Veranstalter eine andere Regelung vorschreibt. Wir behalten uns vor, kleine Restarbeiten bis zur Eröffnung der Messe bzw. Ausstellung auszuführen, soweit dadurch die Inbetriebnahme des Standes durch den Auftraggeber nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6 Vermietung, Verschmutzung, Beschädigung u. Kosten

- 6.1 Im Falle der (teilweisen) Vermietung eines Messestandes mit oder ohne Ausstattung oder anderer Gegenstände werden die vereinbarten Mietgegenstände in vorgereinigtem Zustand auf der Messe bzw. Ausstellung / beim Kunden angeliefert und aufgebaut. Nach Messeschluss sind die Mietgegenstände einschließlich der enthaltenen Ausstattung wieder in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Kosten für die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung von wiederverwendbaren Mietgegenständen werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.2 Wandelemente, die durch Aufhängen von Bildern, Exponaten, etc. mit Schrauben, Nägeln, etc. beschädigt wurden, bzw. die durch Aufkleben von nicht rückstandsfrei entfernbaren Folien (z.B. doppelseitiges Klebeband, bzw. Spiegelband) nicht mehr verwendbar sind, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für sonstige Mietgegenstände, die beschädigt wurden.

7 Abnahme, Rügepflicht

- 7.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch bis spätestens 22.00 Uhr am Tage vor der Eröffnung der Messe. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Gesamtleistung nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 7.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 7.3 Sofern ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht in Bezug auf Schlecht- und Falschlieferung gemäß § 377 des HGB.

8 Gewährleistung, Haftung

- 8.1 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung berechtigt. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Mängeln oder sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 8.2 Wir haften nicht für Gegenstände des Auftraggebers, die während des Auf- und / oder Abbaus von Messeständen vor Beginn oder nach Beendigung einer Messe zurückgelassen werden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 8.3 Während der Dauer der Messe ist die Haftung vollständig ausgeschlossen.

9 Verjährung von Gewährleistungs- und Ersatzansprüchen

- 9.1 Andere als Ersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund der Beschaffenheit des Werkes / der Kaufsache verjähren innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Abnahme bzw. Übergabe der Sache. Vorstehendes gilt nicht bei Sachen im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 9.2 Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des Auftraggebers von dem Anspruch. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Auftraggeber den Anspruch hätte kennen müssen.
- 9.3 Die Verjährungsregel der Position 9.2 findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche aus leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis, durch die ein Personenschaden ausgelöst worden ist, auf die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinal- oder vertragswesentlichen Pflichten, auf die grob fahrlässige Verletzung von Pflichten aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis, soweit die Pflichtverletzung nicht durch einfache Erfüllungsgehilfen ausgelöst wurde. Sie findet ferner keine Anwendung auf vorsätzlich begangene schädigende Handlungen.

10 Verwahrung von Messegegenständen, Transport und Haftung

- 10.1 Sofern Messestände, Einzelteile davon, sonstige Gegenstände, die Eigentum des Auftraggebers sind, bei uns eingelagert werden, haften wir wie folgt:
Wir haften für den Verlust oder die Beschädigung der für den Auftraggeber verwahrten Gegenstände, soweit unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir uneingeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im Falle der Beschädigung auf die Übernahme der Instandsetzungskosten. Ist die Instandsetzung unmöglich, oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der für den Tag der Beschädigung zu ermittelnde Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Verlust der Gegenstände oder Teilen davon. Nicht ersetzt werden jedoch bei leichter Fahrlässigkeit Wertminderung der Gegenstände, entgangene Nutzung, entgangener Gewinn sowie anderweitige Schadensersatzansprüche.
- 10.2 Sofern Messestände, Einzelteile davon, sonstige Gegenstände, die Eigentum des Auftraggebers sind, auf Wunsch des Auftraggebers von uns transportiert werden, haften wir bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verlust und / oder Beschädigung der vom Auftraggeber transportierten Gegenstände.
- 10.3 Unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige haften gegenüber Auftraggebern nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- 10.4 Die Verwahrung von Messegegenständen und sonstigem Eigentum des AG in unseren Räumlichkeiten ist vom AG gegen Schäden, die durch Feuer, Wasser, Hagel, Sturm, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus entstehen können selbst zu versichern.

11 Versicherung von Mietgegenständen

- 11.1 Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die dem Auftraggeber von uns mietweise überlassenen Gegenstände von ihm ab 18.00 Uhr des Tages vor Messebeginn bis 07.00 Uhr am Tag nach Messeende im Rahmen einer Ausstellerversicherung zu versichern.
- 11.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Auftragserteilung die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für die ihm mietweise überlassenen Gegenstände über den oben genannten Zeitraum.
- 11.3 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die von ihm oder Dritten in diesem Zeitraum verursacht worden sind, unabhängig, ob diese Schäden von seinem Versicherer abgedeckt sind oder nicht.

12 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber ist nur statthaft, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Soweit gesetzlich zulässig wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien Essen vereinbart. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14 Schlussform und Wirksamkeit

- 14.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer von uns eingeführten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherung und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen | KREATIVLEISTUNGEN

3Dee Industriedesign GmbH | Rüttenscheider Str. 166 | D-45131 Essen

Stand - August 2013

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der 3Dee Industriedesign GmbH (Designer) und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.
- 1.2 Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Auftraggebers, wird ausdrücklich widersprochen, und zwar insbesondere auch für den Fall, dass uns diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2 Urheberrecht

- 2.1 Sämtliche Arbeiten der 3Dee Industriedesign GmbH wie Originale, Zeichnungen, Entwürfe etc., sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz auch dann geschützt, wenn die nach §2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfung nicht erreicht ist.
- 2.2 Die Entwürfe und Zeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der 3Dee GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Bei Verstoß gegen Punkt 2.2 hat der AG der 3Dee GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 2.3 Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang genutzt werden. Als vereinbarter Zweck gilt nur der zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss erkennbar gemachte Zweck. Jede weitergehende oder anderweitige Nutzung, z.B. Nachauflage oder Nutzung für ein anderes Produkt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der 3Dee GmbH und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts gestattet. Der AG erteilt auf Verlangen der 3Dee GmbH unverzüglich schriftlich Auskunft über Art und Umfang der Nutzung.
- 2.4 Der Designer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.5 Von vervielfältigten Werken hat der AG unentgeltlich und auf eigene Kosten jeweils 10 einwandfreie Belegexemplare je Konfiguration an die 3Dee GmbH zu übermitteln. Die 3Dee GmbH ist berechtigt, die Belegexemplare im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der AG das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.6 Die dem AG eingeräumten Nutzungsrechte dürfen als Ganzes oder zum Teil nur mit schriftlicher Zustimmung der 3Dee GmbH an Dritte abgetreten werden.
- 2.7 In seinen Verträgen mit Dritten (z.B. mit Vertretern des Werkes) stellt der AG sicher, dass auch diese die vorbezeichneten Bestimmungen beachten.

3 Angebot, Auftragsannahme, Leistungsumfang

- 3.1 Die in unserem Angebot genannten Preise sind freibleibend und bis zur Auftragserteilung frei widerruflich.
- 3.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Muster, etc. enthalten lediglich Annäherungswerte, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.3 Erforderliche Korrekturen werden auf Wunsch und soweit möglich vom Auftragnehmer unter Berechnung des jeweils gültigen Stundensatzes durchgeführt. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, den genannten Unterlagen, die technisch bedingt oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind zulässig, soweit sie mit keinen Qualitätseinbußen verbunden sind.
- 3.5 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sämtliche Preisangaben erfolgen in Euro, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- 4.2 Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Rechnungen wie folgt zu bezahlen:
50% bei Auftragsbestätigung
50% 14 Tage nach Lieferung / Leistungserhalt
- 4.3 Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der AG verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes entstehende Nebenkosten, wie Zwischenproduktionen, Layoutsatz, Versand als Datei oder per Post, sind der 3Dee GmbH zu erstatten.
- 4.4 Die Änderung von Entwürfen und weitere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.5 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AG zu bestellen. Der AG ist verpflichtet, dem Designer hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug sind wir ohne vorherige Ankündigungen berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen und / oder Leistungen auszuüben oder weitere, bisher nicht vereinbarte Vorauszahlungen zu verlangen. Das Selbe gilt, wenn beim Auftraggeber aufgrund einer nach Vertragsabschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Erfüllung des Zahlungsanspruchs gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Scheck des Auftraggebers nicht eingelöst wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn betrieben werden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
- 4.7 Vereinbarte (Fix-) Termine verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs und der damit verbundenen Unterbrechung der Fortführung der Arbeit.
- 4.8 Vom Kunden zu beschaffende Originale, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind uns frei Haus zu liefern. Die Rücksendung wird mit gewöhnlicher Post vorgenommen, wenn der AG nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG unser Eigentum.

- 5.2 Werden die veräußerten Gegenstände weiterverarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache. Sind durch die Verarbeitung mehrere Sachen verbunden worden, erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis des von uns gelieferten Wertes im Verhältnis zu den übrigen, mit diesem zu der neuen Sache verbundenen Werk.
- 5.3 Veräußert der AG die Vorbehaltsware oder die neue Sache im Sinne von Position 5.2, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Entgeltforderung des AG gegen seine Kunden sowie etwaige Rückgabe- oder Herausgabeansprüche.
- 5.4 Übersteigt der Wert des Eigentumsvorbehalts den Wert der besicherten Forderung(en) um mehr als 20%, geben wir bestehende Sicherheiten auf Wunsch des AG frei.

6 Verschwiegenheit

- 6 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit der Vereinbarung ausgetauschten bzw. auszutauschenden Informationen und erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklungen, Verbesserung und sonstige Details betreffend das Werk, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.
- ## 7 Datensicherheit, Haftung
- 7.1 Wir übernehmen keine Garantie für die Integrität der Datenträger und für Datensicherheit.
 - 7.2 Der Designer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der AG, dass der Designer ihm diese zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
 - 7.3 Übermittelt der AG Daten an die 3Dee GmbH, stellt er Sicherheitskopien der Daten her. Für den Fall des Datenverlustes ist der AG verpflichtet, die entsprechenden Daten nochmals unentgeltlich zu übermitteln. Dem AG ist bekannt, dass über das Internet versandte Daten durch Dritte gelesen werden können.
 - 7.4 Hat der Designer dem AG Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.
 - 7.5 Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Seine Haftung ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des AG entstehen.
 - 7.6 Er haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

8 Abnahme, Rückpflicht

- 8.1 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 8.2 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 8.3 Sofern ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Rückpflicht in Bezug auf Schlecht- und Falschlieferung gemäß § 377 des HGB. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 8.4 Bei Beanstandungen müssen uns sämtliche zum Auftrag gehörenden Unterlagen gestellt werden, andernfalls ist eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge nicht gewährleistet.

9 Verjährung von Gewährleistungs- und Ersatzansprüchen

- 9.1 Andere als Ersatzansprüche des AG aufgrund der Beschaffenheit der Arbeit verjähren innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Abnahme bzw. Übergabe der Arbeit. Vorstehendes gilt nicht für Arbeiten im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 9.2 Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des AG von dem Anspruch. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der AG den Anspruch hätte kennen müssen.
- 9.3 Die Verjährungsregel der Position 9.2 findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche aus leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis, durch die ein Personenschaden ausgelöst worden ist, auf die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinal- oder vertragswesentlichen Pflichten, auf die grob fahrlässige Verletzung von Pflichten aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis, soweit die Pflichtverletzung nicht durch einfache Erfüllungsgehilfen ausgelöst wurde. Sie findet ferner keine Anwendung auf vorsätzlich begangene schädigende Handlungen.

10 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 10 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den AG ist nur statthaft, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den AG wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11 Soweit gesetzlich zulässig wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien Essen vereinbart. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12 Schlussform und Wirksamkeit

- 12.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer von uns eingeführter Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherung und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.